

---

# EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF



---

Reglement über den Fürsorgefonds

# Inhaltsverzeichnis

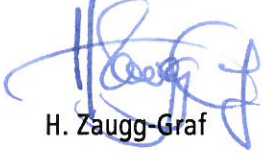
	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Name, Zweck	1	3
Finanzierung	2	3
Bewilligung von Entnahmen	3	3
Verwaltung Kontrolle	4	3
Inkrafttreten	5	3

<b>Name, Zweck</b>	<p><b>Art. 1</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Unter der Bezeichnung „Fürsorgefonds“ wird eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und 87 der Gemeindeverordnung errichtet und geführt.</li> <li>2) Die Mittel des Fürsorgefonds sind für Einwohnerinnen und Einwohner von Uetendorf bestimmt, die keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetzgebung haben, sich jedoch in einer finanziellen Notsituation befinden.</li> <li>3) In begründeten Ausnahmesituationen können auch Leistungen aus dem Fonds an Personen gewährt werden, die bereits nach der Sozialhilfegesetzgebung unterstützt werden.</li> </ol>
<b>Finanzierung</b>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die zur Erfüllung des Zweckes benötigten Mittel bestehen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den der Gemeinde zugekommenen und zukommenden nicht zweckgebundenen Nachlassen,</li> <li>b) den unentgeltlichen, nicht zweckgebundenen Zuwendungen Dritter,</li> <li>c) den Zinsen.</li> </ol>
<b>Bewilligung von Entnahmen</b>	<p><b>Art. 3</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter können Entnahmen bis CHF 1'000.00 pro Fall und Jahr bewilligen.</li> <li>2) Die Uetendorfer Mitglieder der Sozialhilfekommission können Entnahmen bis CHF 5'000.00 pro Fall und Jahr bewilligen.</li> <li>3) Das Fondsvermögen darf CHF 5'000.00 nicht unterschreiten.</li> <li>4) Abweichungen von diesen Bestimmungen erfordern die Bewilligung durch den Gemeinderat.</li> </ol>
<b>Verwaltung, Kontrolle</b>	<p><b>Art. 4</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung ist von der Gemeinde zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz wird jeweils vom Finanzausschuss festgelegt.</li> <li>2) Die Resultateprüfungskommission ist die Kontrollstelle.</li> <li>3) Über die Spezialfinanzierung wird jährlich in der Gemeinderechnung berichtet.</li> </ol>
<b>Inkrafttreten</b>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Das Reglement tritt auf den 01. April 2004 in Kraft.</p>

Ohne Gegenstimme genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. März 2004.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident:



H. Zaugg-Graf

Der Gemeindegeschreiber:



K. Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Uetendorf, 19. März 2004/sp

Der Gemeindegeschreiber:



K. Spöri